

Dritte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 19.12.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Bielefeld vom 11.05.2000 i. d. F. der letzten Änderung vom 27.11.2002 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2002, Nummer 45, S. 200-201) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Regelung des § 14 Abs. 2 der DPO („Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung gem. § 20 bis auf eine Prüfung bestanden hat.“) wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung gem. § 20 bis auf drei Prüfungen bestanden hat.“

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekanntgegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 21.11.2007.

Bielefeld, den 19.12.2007

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff